

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

6^{tes} Stück vom Jahre 1860.

N^o. 28) Verordnung,

die Landtagswahl im 5ten Bezirke des Handels- und Fabrikstandes betreffend;

vom 12ten Mai 1860.

Nachdem sich durch das Ableben des bisherigen stellvertretenden Abgeordneten der zweiten Ständekammer für den 5ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes die Neuwahl eines Stellvertreters in diesem Bezirke nothwendig gemacht hat, und der

Supernumerar-Regierungsrath von Koppenfels zu Zwickau

als Regierungskommissar mit Leitung dieser Wahl beauftragt worden ist, so wird Solches mit der Anweisung an alle bei diesem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden zu dessen thunlich größter Beschleunigung und genauer Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften (vergl. Verordnung vom 3ten und 4ten Januar 1842, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1842, Seite 5 fg. und 21 fg.) hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 12ten Mai 1860.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Beust.

Schmiebel.

N^o. 29) Verordnung,

die Einführung einer anderweiten Arzneientaxe betreffend;

vom 31sten März 1860.

Nachdem die mittels Verordnung vom 30sten October 1847 (Gesetz- und Verordnungsblatt desselben Jahres, Seite 159) publicirte vierte Auflage der Arzneientaxe für die königlich Sächsischen Lande in den zu ihr erschienenen zehn Nachträgen wesentliche Abänderungen erlitten und eine gänzliche Umarbeitung derselben sich erforderlich gemacht hat, so ist solche durch Sachverständige vorgenommen worden und das Ergebniß unter dem Titel:

1860.

12